

*Der Präsident
der Technischen Hochschule
Darmstadt*



An den
Präsidenten des
Studentenparlaments
c/o AStA der THD

im Hause

Aktenzeichen	Bearbeiter	Tel.-Durchwahl	Datum
II A-600-1- Se/Ro	Seidel	(0 61 51) 16 3424	30. Mai 1990

Betr.: Akteneinsicht des Studentenparlaments
gegenüber dem Allgemeinen Studentenausschuß

Bezug: Mein Schreiben vom 27.3.90

Sehr geehrte Damen und Herren,

in meinem Bezugsschreiben habe ich Ihnen die Ausführungen des Hessischen Datenschutzbeauftragten zu dem Problem der Akteneinsicht von Angehörigen des Studentenparlaments bekanntgegeben. Im Hinblick auf § 12 der Satzung der Studentenschaft habe ich keine datenschutzrechtlichen Bedenken gegen das Verfahren in Darmstadt gesehen.

Der Hessische Minister für Wissenschaft und Kunst teilt meine Auffassung jedoch nicht und ist, wie er mir mit Erlaß vom 6.4.90 (s.Anlage) mitteilt, der Ansicht, daß dem Datenschutz nur dann entsprochen wird, wenn bei personenbezogenen Daten - wie Beschäftigungsverhältnis und Darlehenspraxis - die Akteneinsicht von einem gewählten Ausschuß vorgenommen wird und dieser Ausschuß das Parlament informiert, ohne personenbezogene Daten preiszugeben.

Ich schließe mich den Ausführungen des Ministers an und bitte Sie - um den Anschein zu vermeiden, das Studentenparlament würde die Bestimmungen des Datenschutzes mißachten - eine entsprechende Regelung für die Zukunft zu treffen. Hierbei könnte meiner Meinung nach in den Fällen, in denen bei der Akteneinsicht personenbezogene Daten bekannt werden, der Rechnungsprüfungsausschuß die Akteneinsicht vornehmen und dem Studentenparlament in anonymisierter Form Bericht erstatten.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

(Seidel, Reg.Dir.)

Anlage:
-1-



HESSISCHES MINISTERIUM
FÜR WISSENSCHAFT UND KUNST

Hessisches Ministerium für Wissenschaft und Kunst
Postfach 3260 · D-6200 Wiesbaden

Herrn
Präsidenten der
Technischen Hochschule
Karolinenplatz 5

6100 Darmstadt

DER PRÄSIDENT DER TECHN HOCHSCHULE DARMSTADT							
A						1	
B						2	
C	Darmstadt 10. APR. 1990					3	
D						4	
E	Vp	K	PB	I	IV	VI	
F	Aktenzeichen:		Anliegen:				6
G							

Aktenzeichen
Bitte bei Antwort
angeben

H II 4.2 -
433/41 - 290 -

Bearbeiter/in
Durchwahl

Frau Sandberg
478

Ihr Zeichen
Ihre Nachricht vom

Datum

6. April 1990

Akteneinsichtsrecht des Studentenparlaments gegenüber dem
Allgemeinen Studentenausschuß

Erlaß vom 28.02.1989 - H II 4.2 - 433/23 (1) - 42 -

Erlaß vom 15.03.1990 - H II 4.2 - 433/23 (1) - 59 -

Bericht vom 27.03.1990 Az.: II A-600-1-Se/Ro

Ihre Auffassung, daß die Beanstandungen des Hessischen Daten-
schutzbeauftragten in der o.g. Angelegenheit auf die Studenten-
schaft Ihrer Hochschule nicht zutreffen, teile ich nicht. Ich ver-
weise in diesem Zusammenhang auf die Ausführungen des Hessischen
Datenschutzbeauftragten, die ich Ihnen mit meinem Bezugserlaß vom
28.02.1989 zur Kenntnis gegeben hatte:

Der Hessische Datenschutzbeauftragte ist zwar der Auffassung, daß
die Kontrollfunktion des Studentenparlaments sich auf die gesamte
Tätigkeit des Allgemeinen Studentenausschusses erstrecken muß -
also auch auf personenbezogene Daten wie Beschäftigungs- und
Darlehenspraxis, er hält es jedoch nicht für erforderlich, zu
diesem Zweck das Akteneinsichtsrecht allen Mitgliedern des Stu-
dentenparlaments einzuräumen. Vielmehr hält er - in Anlehnung an
die Hessische Gemeindeordnung - ein Verfahren für ausreichend, wo-
nach ein nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gewählter Aus-
schuß die Prüfung vorzunehmen hat. Dieser Ausschuß darf dem ge-
samten Parlament nur die personenbezogenen Informationen mit-
teilen, die es für seine Kontrollaufgaben unbedingt benötigt. Über
alle anderen dabei zur Kenntnis gelangenden personenbezogenen
Daten haben die Mitglieder des Ausschusses gegenüber jedermann
Verschwiegenheit zu wahren. In besonders schwierigen Fällen sollte
der Datenschutzbeauftragte der Hochschule zu Rate gezogen werden.

Ich bitte Sie, Näheres meinem Bezugserlaß vom 28.02.1990 zu ent-
nehmen und die Studentenschaft Ihrer Hochschule zu veranlassen,
eine entsprechende Regelung zu treffen.

Im Auftrag:

Pfaffendorf

Gleitende Arbeitszeit: Bitte Besuche und Anrufe zwischen 8.30 - 12.00 und 13.30 - 15.30 Uhr (Freitags bis 13.00 Uhr)